

IV. Finanzordnung des KGV „Alter Striesener Weg“ e. V.

1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Vereins.

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

2. Leistungen

Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe regelt die Beitrags- und Gebührentabelle.

Die Höhe der Beiträge entspricht den zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Geschäftsjahr notwendig werden.

Die Kosten werden zum Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen.

Ratenvereinbarungen (maximal drei Raten) können schriftlich, unmittelbar nach Erhalt der Rechnung und mit Termin- und Zahlungsangabe mit dem Vorstand vereinbart werden.

3. Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeiträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für alle Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gilt nachfolgende Beitrags- und Gebührentabelle.

4. Beitrags- und Gebührentabelle

4.1 Aufnahmegebühr 15,00 € / Mitglied

4.2 Mitgliedsbeitrag

a) Mitglieder ohne Garten	13,00 €
b) Mitglieder mit Garten	
- Vereinsbeitrag	13,00 €
Ehepartner / Lebenspartner mit einem gemeinsamen Wohnsitz (ab Mitgliedschaft 01.01.2015)	5,00 €
- Verbandsbeitrag pro Parzelle	15,00 €

4.3 Verwaltungspauschalen

a) für termingemäß (Unterpachtvertrag § 2 (4))

gekündigte Parzelle bis zur Wiedervergabe
jährlich (max. 2 Jahre) 42,00 €

b) bei Kündigung nach diesem Zeitpunkt werden bei
Nichtvergabe des Gartens im Folgejahr die tatsächlichen
festen Kosten erhoben

4.4 Aufwandsentschädigung

(gemäß Satzung § 11 Abs.7) 8,00 €

4.5 Pachtzins

a) für Kleingärten 0,088 € / m²

b) für Gemeinschaftsflächen des
Vereines pro Parzelle 2,10 €

4.6 Beiträge für Versicherungen

a) Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz,
Gebäude und Unfall) 4,00 €

b) Grundsteuer A 0,95 €

c) Straßenreinigung lt. Rechnungslegung z.Z. 3,75 €

d) Winterdienst im Rahmen der Verkehrssicherheit
(Außenwege) durch eine Hausmeisterfirma 5,00 €

4.7 Bearbeitungskosten

a) des Antrages zur Errichtung oder
Veränderung von Lauben und
Freisitzüberdachungen 12,00 €

b) für eine vom Pächter veranlasste
Wertermittlung lt. WE- Richtlinie

4.8. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden 8,00 € / Std.

Pächter, ab dem 80. Lebensjahr sind von der Bezahlung befreit

4.9. Kosten für Elektroenergie und Wasser

a) Elektrokosten

- Grundpreis lt. Anbieter
- Arbeitspreis und Stromsteuer lt. Anbieter
- Leitungsverluste gem. Abrechnung des Vorjahres
- Eigenverbrauch lt. Zählerstand

b) Wasserkosten

- Grundpreis lt. Anbieter
- Arbeitspreis lt. Anbieter
- Leitungsverluste gem. Abrechnung des Vorjahres
- Eigenverbrauch lt. Zählerstand

- c) Für die Bezahlung der monatlichen Abschläge wird ein Verbrauchsvorschuss in Höhe von 75% des Verbrauches vom Vorjahr erhoben.

4.10. Umlagen

Für die Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen kann eine Umlage erhoben werden. Sie muss von allen Pächtern entrichtet werden. Zweck, Höhe und Dauer werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erstattung beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

4.11. Ausleigebühren für vereinseigene elektrische Geräte

5,00 € / pro Tag

4.12. Neuverplombung nach Eichung oder Wechsel der Wasseruhr bzw. des Elektrozählers

1,00 €

4.13. Ordnungsgelder wegen fahrlässig/schuldhaft verursachter Kosten

- a) Wiederanschluss von Wasser oder Elektro nach vorher schuldhaft verursachter Abschaltung (Sicherheitsmängel, Zahlungsverzug) 20,00 €
- b) fahrlässig verursachter Wasserverlust bei Inbetriebnahme der Wasserleitung nach der Wintersaison durch geöffnete Ventile 20,00 €
- c) Ersatzplombe (nach Ausbau der Wasseruhr in der Winterpause) 10,00 €
- d) Wasser- und Elektroabnahme ohne Zähler oder gültiger Plombe 20,00 €
- e) kein Ablesen des Elektro- und Wasserverbrauchs zu den festgelegten Terminen möglich 5,00 €
- f) nicht durch den Vorstand genehmigte vorgenommene Ratenzahlungen 10,00 €
- g) Mahngebühren
- 1. Mahnung (Zahlungserinnerung) gebührenfrei
 - jede weitere Mahnung 5,00 €
- h) beim LSK abgeschlossene Gartenversicherungen muss der Pächter spätestens bis zum Ende des Unterpachtverhältnisses selbst kündigen. Andernfalls werden die ihm anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist befugt, bei Änderungen der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren (z.B. Steuern, Elektro, Wasser, Pacht, Versicherungen) entsprechende Veränderungen unter Punkt 4 der Finanzordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind von diesen Änderungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Änderungen der Finanzordnung – mit Ausnahme der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren – sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

Von Änderungsbeschlüssen sind alle Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2014 beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen und Beschlüsse gegenstandslos.